



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Herrn David Steiner

per E-Mail
david.steiner@bj.admin.ch

Basel, 5. September 2018

Präsidialnummer: P180686

**Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018
Vernehmlassung zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Parlamentarische Initiative 13.430; Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats; Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen):
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision von Art. 380a Abs. 1 des Strafgesetzbuches zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt sowohl die Grundidee einer kausalen Staatshaftung bei Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug wie auch die vorgeschlagene Umsetzung entschieden ab. Dies aus folgenden Überlegungen:

Der vorgeschlagene Entwurf bezweckt nur vordergründig eine Besserstellung der Opfer von Straftaten, welche im Rahmen von Vollzugsöffnungen begangen werden. Er zielt indirekt auf die Konzeption der stufenweisen Wiedereingliederung, wie sie das Bundesrecht vorschreibt (BGE vom 18. Dezember 2015 6B_619/2015), und stellt diese in Frage. Es gibt aus Opfersicht sodann keinen ersichtlichen Grund, Opfer von Straftaten, welche im Rahmen einer Vollzugsöffnung erfolgt sind, anders zu behandeln als andere Opfer von Straftaten. Eine solche Unterscheidung ergibt nur einen Sinn, wenn man die Zahl von Vollzugsöffnungen grundsätzlich auf ein Minimum reduzieren möchte.

Die vorgeschlagene Lösung vermischt die gesellschaftlichen Vorstellungen von Verantwortlichkeit auf unzulässige Art und Weise: Einerseits haftet das zuständige Gemeinwesen für Schäden, die ein Dritter verursacht, gleichzeitig wird es aber nur in Verantwortung genommen, wenn die Schädigung in kausalem Zusammenhang mit einem in seiner Verantwortung gefällten Vollzugsöffnungsentscheid steht. Obwohl also die Frage der Schuld des oder der verantwortlichen Staatsangestellten bzw. des Gemeinwesens für das Entstehen der Haftbarkeit ausgeklammert wird, sind die Konsequenzen so ausgestaltet, als hätte sich das Gemeinwesen, das die Hafterleichterung gewährt hat, eines Fehlers schuldig gemacht. Der Gesetzgeber würde damit die bereits be-

stehende, höchst problematische Tendenz der öffentlichen Wahrnehmung bestärken, wonach nicht in erster Linie die Täterinnen und Täter, sondern vor allem die Behörden und insbesondere die kantonalen Justizvollzugsämter für Straftaten verantwortlich sind.

Die vorgeschlagene Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass keine oder nur noch eine verschwindend geringe Anzahl von Vollzugsöffnungen vor Beendigung der Strafe gewährt würden, weil die zuständigen Mitarbeitenden im Interesse ihrer Behörde das Risiko einer Staatshaftung minimieren müssten. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die betroffenen Straftäter erst zum letztmöglichen Zeitpunkt mit der Freiheit in Kontakt kommen, nämlich wenn sie definitiv entlassen werden müssen. Eine begleitete Vorbereitung und ein lenkendes Eingreifen (beispielsweise durch die Anpassung des Freigang-Regimes oder Rückstufungen bei Nichteinhaltung von Auflagen) zur Verbesserung der Reintegration wären dann nicht mehr möglich. Dies würde es erschweren oder gar verunmöglichen, das Vollzugsziel – künftige Straffreiheit – zu erreichen, weil dafür auch nach Beurteilung des Bundesgerichts Vollzugsöffnungen notwendig sind (BGE vom 3. Dezember 2014 6B_1159/2013). Unter dem Strich würde die vorgeschlagene Lösung damit das Risiko für die Öffentlichkeit und mögliche künftige Opfer erhöhen, statt es zu verringern.

Andererseits würde diese Tendenz zur Entlassung auf den letztmöglichen Zeitpunkt zu einem weiteren Anstieg von teuren Hafttagen in den Kantonen und einem zusätzlichen Bedarf an Vollzugsplätzen führen. Es käme zur absurden Situation, dass die Kantone so oder so mit massiv steigenden Kosten rechnen müssten, entweder aus Staatshaftungsfällen gestützt auf die vorgeschlagene Regelung oder aufgrund der baulichen Massnahmen, die nötig wären, um diese Staatshaftungsfälle möglichst auszuschliessen. Es bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Kantone bereits heute auch für Fälle finanziell haften, wo ein Gericht feststellt, dass eine Entlassung zu spät angeordnet worden ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die bestehenden Entschädigungsmöglichkeiten im Opferhilfegesetz ausreichen. Die vorgeschlagene Regelung für eine bestimmte Gruppe von Opfern, welche nicht aufgrund der Schwere der Tat, sondern aufgrund eines (für die Schwere der Verletzung des Opfers unerheblichen) Verwaltungsaktes definiert wird, ist hingegen nicht sinnvoll. Der Regierungsrat wendet sich deshalb strikt gegen die vorgeschlagene Lösung und beantragt, auf die Schaffung einer Staatshaftung in diesem Bereich zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Justizvollzug des Kantons Basel Stadt, Frau Sabine Uhlmann, Abteilungsleiterin, (sabine.uhlmann@jsd.bs.ch, 061 267 41 87) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin